

Curriculum

für das

Bakkalaureatsstudium Romanistik

an der Fakultät für Kulturwissenschaften
der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Graduiertenprofil
§ 2	Allgemeine Bemerkungen zur Gestaltung des Studiums
§ 3	Arten von Lehrveranstaltungen
§ 4	Aufbau und Umfang des Studiums
§ 5	Studienvoraussetzungen
§ 6	Die Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern
§ 7	Gebundene Wahlfächer
§ 8	Freie Wahlfächer
§ 9	Anmeldungsvoraussetzungen
§ 10	Lehrveranstaltungen mit beschränkter Anzahl von Teilnehmer/inne/n
§ 11	Prüfungsordnung
§ 12	In-Kraft-Treten
§ 13	Übergangsbestimmungen

Mitteilungsblatt 17. Stück – 7. Juni 2006

Änderungen: Mitteilungsblatt 19. Stück – 4. Juli 2007

Mitteilungsblatt 20. Stück – 2. Juli 2008

§ 1 Graduiertenprofil

(1) Das Studium der Romanistik ermöglicht es den Studierenden dieses Faches, sich im Sinne der wissenschaftlichen Berufsvorbildung zu Expertinnen bzw. Experten auf dem Gebiet der romanischen Sprachen, Literaturen und Kulturen auszubilden, wobei im Einklang mit dem Profil der Universität Klagenfurt den romanischen Sprachen, Dialekten und Regionalkulturen in Oberitalien sowie ihren vielfältigen Verflechtungen mit den angrenzenden Sprach- und Kulturräumen besondere Bedeutung zukommt. Die Studierenden erwerben somit im Verlauf des Studiums theoretische und praktische Kompetenzen in zwei romanischen Sprachen sowie in verschiedenen – fachspezifischen und berufsrelevanten – Gegenstandsbereichen, wodurch ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, nach Studienabschluss in einer Vielzahl etablierter und alternativer Berufsfelder tätig zu werden. Wenn auch diese Berufsfelder sehr unterschiedliche Anforderungsprofile zeigen, so ist ihnen allen der Umstand gemeinsam, dass sie neben der Fähigkeit, mit Sprache (Mutter- und Fremdsprache) bewusst und differenziert umzugehen, hohe kulturelle und wissenschaftlich-analytische Kompetenzen erfordern.

(2) Zu solchen Berufsfeldern gehören: Archiv- und Bibliotheksdienst; diplomatischer Dienst; Arbeit als Verlagslektor/in; Tätigkeiten im Kulturbereich; internationale Kooperationen im Bereich Bildung und Wis-

senschaft; Tätigkeit als Übersetzer/in; Tätigkeit in der außerschulischen und betrieblichen Aus- und Weiterbildung; Tätigkeit im Bereich der Massenkommunikation (Presse, Rundfunk, Fernsehen), in der Werbebranche und im Freizeit- und Tourismusbereich; grenzüberschreitende Koordinationsarbeit bzw. Öffentlichkeitsarbeit in Betrieben, Körperschaften, Behörden und Vereinen; linguistisch orientierte Berufe: Entwicklung von Lexika, Lehrwerken etc.; Tätigkeit im Bereich der Computerlinguistik.

(3) Die dafür erforderlichen Grundkompetenzen werden in den Pflichtfächern sowohl sprachspezifisch als auch im Kontext eines romanistischen Wissenschaftsbegriffs vermittelt und werden in den Wahlfächern fachspezifisch bzw. berufsrelevant vertieft und ergänzt. Zu den Grundkompetenzen gehören:

1. **Sprachpraktische Kompetenzen.** Das bedeutet: Erstens – komplexe, auch kognitiv verfügbare Kenntnisse in einer romanischen Sprache, die vom subtilen Textverstehen bis zur Produktion von situationsadäquaten mündlichen und schriftlichen Texten reichen; dazu gehört auch die so wichtige Fähigkeit, als Textmittler/in zwischen verschiedenen Kulturräumen zu fungieren, wofür nicht nur eine vorzügliche Beherrschung der Fremdsprache, sondern auch ein differenziertes Ausdrucksvermögen in der Muttersprache erforderlich ist. Zweitens – Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache, die je nach Bedarf erweitert und vertieft werden können.
2. **Methodische Kompetenzen.** Das bedeutet: Vertrautheit mit den wesentlichen Techniken der intellektuellen Arbeit, also z.B. Informationsbeschaffung, Informationsverarbeitung und Informationsweitergabe; Aneignung der jeweils notwendigen Terminologien; Kenntnis der Prinzipien der Theoriebildung; Fähigkeit zum analytischen Denken, zum Denken in Alternativen und zum synthetischen Erfassen komplexer Zusammenhänge, zum selbständigen Forschen, zur fachspezifischen Argumentation sowie zur kreativen Anwendung des erworbenen Wissens und dessen Übertragung auf neue Tätigkeitsfelder.
3. **Sprachreflexive Kompetenzen.** Das bedeutet: Einsichten in die Funktion, Leistung und Struktur von Sprache im Allgemeinen und der gewählten romanischen Sprachen im Besonderen; Kenntnis ihrer regionalen, sozialen und situativen Varianten sowie ihrer Verwendung im konkreten Diskurs; Verständnis für das Wesen von Zeichensystemen und für ihre historische Bedingtheit; Vertrautheit mit linguistischen Beschreibungsansätzen sowie die Fähigkeit, Verbindungen zwischen Sprache einerseits und Psyche, Kultur und Gesellschaft andererseits herzustellen.
4. **Kulturell-literarische Kompetenzen.** Das bedeutet: Fähigkeit zum differenzierten, problembewussten und eigenständigen Umgang mit Texten aller Art, wobei – entsprechend der Tradition der romanischen Länder – den literarischen Texten eine besondere Bedeutung zukommt; Kompetenz zur Situierung, Analyse und Kritik solcher Texte im Rahmen von allgemeinen kulturellen und gesellschaftlichen Theorien und Erklärungsmodellen; Fähigkeit, Verbindungen zwischen literarisch-kulturellen Texten und ihrer medialen Repräsentation herzustellen.
5. **Interkulturelle Kompetenzen.** Das bedeutet: Kenntnis des soziokulturellen Kontextes (Gesellschaft, Geschichte, Kultur, Politik, Institutionen, Wirtschaft etc.) des jeweiligen Sprachraumes; die Fähigkeit, sich mit den aktuellen kulturellen, sozialen und politischen Problemen der französisch-, italienisch- oder spanischsprachigen Länder kritisch und sachlich fundiert auseinanderzusetzen, sowie die Bereitschaft, mit differenten kulturellen Erfahrungen und Einstellungen problembewusst umzugehen.

§ 2 Bemerkungen zur Gestaltung des Studiums

(1) Die Rechtsgrundlagen des Studiums bilden das *Universitätsgesetz (UG) 2002* und die *Satzung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt* (Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen).

(2) Das Bakkalaureatsstudium Romanistik wird mit den Schwerpunkten “Romanistik: Französisch”, “Romanistik: Italienisch” und “Romanistik: Spanisch” angeboten; außerdem ist der Erwerb zumindest von Grundkenntnissen in einer zweiten romanischen Sprache vorgesehen, die Französisch, Italienisch oder

Spanisch sein kann. Prüfungen aus Portugiesisch und Rumänisch können als zweite romanische Sprache anerkannt werden. Der Erwerb einer dritten romanischen Sprache ist fakultativ.

(3) Die Wahl des Schwerpunktes und der zweiten romanischen Sprache (falls alle gebundenen Wahlfächer aus diesem Bereich absolviert wurden) ist im Bakkalaureatszeugnis und im Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades zum Ausdruck zu bringen.

(4) Das Bakkalaureatsstudium Romanistik besteht aus Fächern, die sich jeweils in Module gliedern; jedem Modul sind 12 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet. Die Module sind als Prüfungsgebiete im Bakkalaureatszeugnis zum Ausdruck zu bringen. Es gibt sprachspezifische Module, die ausschließlich in den romanischen Einzelsprachen angeboten werden, und allgemein romanistische Module, deren Lehrveranstaltungen je nach Bedarf und Thematik auch sprachenübergreifend ausgerichtet sein können. Sprachspezifische Lehrveranstaltungen gelten nur für den entsprechenden Schwerpunkt; Lehrveranstaltungen mit sprachenübergreifender Themenstellung gelten je nach den darin behandelten Sprachräumen für zwei oder alle drei der wählbaren Schwerpunkte.

(6) Es wird allen Studierenden der Romanistik dringend empfohlen, einen Teil ihres Studiums (zumindest ein Semester) als Auslandsstudium im französischen, italienischen bzw. spanischen Sprachraum zu absolvieren; zu diesem Zweck sollen bevorzugt die europäischen Mobilitätsprogramme in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus wird allen Studierenden die Teilnahme an eventuellen Exkursionen sowie gegebenenfalls die Absolvierung einer Praxis gemäß § 7 Abs. 5 empfohlen.

§ 3 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Gemäß § 51 Abs. 2 Z 26 UG 02 hat die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte gemäß dem Arbeitspensum der Studierenden zu erfolgen. Die Anzahl der notwendigen Kontaktstunden wird in Form von Semesterstunden (Sst.) angegeben, die in Verbindung mit den jeweiligen Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern gemäß § 6 aufscheinen. Die Lehrenden haben den Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltung einschließlich der Prüfung dem Ausmaß der ECTS-Anrechnungspunkte für die jeweilige Lehrveranstaltung entsprechend zu gestalten.

(2) Vorlesung (VO): Vorlesungen bestehen aus einem Vortrag der / des Lehrenden und vermitteln in zusammenhängender Form Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse. Das Arbeitspensum einer Vorlesung, das auch die selbständige Lektüre und Reflexion der behandelten Texte umfasst, beträgt im Normalfall 4 ECTS-Anrechnungspunkte und in bestimmten Fällen (Spezialvorlesungen) 2 ECTS-Anrechnungspunkte.

(3) Kurs (KU): Kurse dienen dem Erwerb bzw. Ausbau angewandter Kompetenzen, vor allem der Erweiterung und Vertiefung der praktischen Sprachkompetenz, und bestehen darin, dass Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen bearbeiten. Das Arbeitspensum eines Kurses beträgt je nach Umfang der zu erwerbenden Sprachkompetenzen sowie unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 1 lit. b zwischen 3 und 12 ECTS-Anrechnungspunkte.

(4) Proseminar (PS): Proseminare sind Vorstufen des Seminars und dienen der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses. Es werden zentrale Probleme des Faches in Form von Referaten, Diskussionen und konkreter Analysearbeit behandelt; die Abfassung einer schriftlichen Arbeit wird erwartet. Unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 1 lit. b beträgt das Arbeitspensum eines Proseminars 4 ECTS-Anrechnungspunkte.

(5) Seminar (SE): Seminare sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen. Unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 1 lit. b und lit. c beträgt das Arbeitspensum eines Seminars 6 ECTS-Anrechnungspunkte.

(6) Vorlesung mit Proseminar (VP): Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem Proseminarteil, in dem die Anwendung des Vorgetragenen gemäß den Zielen des Proseminars erfolgt. Das Arbeitspensum, dessen Bestimmung in Analogie zu den Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 2 und Abs. 4 erfolgt, beträgt 4 ECTS-Anrechnungspunkte.

§ 4 Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Das Bakkalaureatsstudium Romanistik dauert sechs Semester und umfasst 180 ECTS-Anrechnungspunkte; davon entfallen 120 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Pflichtfächer, 6 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Bakkalaureatsarbeiten, 36 ECTS-Anrechnungspunkte auf die gebundenen Wahlfächer und 18 ECTS-Anrechnungspunkte auf die freien Wahlfächer.

- (2) Das Bakkalaureatsstudium Romanistik umfasst die folgenden fünf Pflichtfächer:
- a) Grundlagen des Romanistikstudiums (Studieneingangsphase): ein Modul, 12 ECTS-Anrechnungspunkte, 6 Semesterstunden,
 - b) Allgemeine Sprachausbildung: zwei Module und ein Halbmodul, 30 ECTS-Anrechnungspunkte, 18 Semesterstunden,
 - c) Spezielle Sprachausbildung: zwei Module, 24 ECTS-Anrechnungspunkte, 12 Semesterstunden,
 - d) Landeskunde: ein Modul, 12 ECTS-Anrechnungspunkte, 6 Semesterstunden,
 - e) Romanistische Sprach- und Literaturwissenschaft, drei Module und ein Halbmodul, 42 ECTS-Anrechnungspunkte, 18-19 Semesterstunden.

§ 5 Studienvoraussetzungen

(1) Das Bakkalaureatsstudium Romanistik setzt Kenntnisse des Lateinischen voraus, die spätestens bis zur vollständigen Ablegung der Bakkalaureatsprüfung in Form einer Zusatzprüfung nachzuweisen sind; die Prüfung entfällt, wenn die / der Studierende Latein nach der 8. Schulstufe an höheren Schulen im Ausmaß von 10 Wochenstunden erfolgreich besucht hat (UBVO § 4). Da Aspekte des Lateinischen in fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen thematisiert werden können, wird empfohlen, eine eventuelle Zusatzprüfung aus Latein bereits in den ersten drei Semestern zu absolvieren.

(2) Mit Rücksicht auf die derzeitige Situation des Sprachunterrichts an Höheren Schulen werden unterschiedliche sprachpraktische Vorkenntnisse für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls "Sprachliche Grundkompetenz I" gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 vorausgesetzt:

- a) Im Französischen bzw. Italienischen elementare Kenntnisse, wie sie ungefähr dem Niveau A 2 des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen* des Europarates entsprechen; der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt in den betreffenden Kursen.
- b) Im Spanischen keine Vorkenntnisse; die Gestaltung der Kurse im Fach "Allgemeine Sprachausbildung" trägt diesem Umstand Rechnung.

§ 6 Die Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

Die Pflichtfächer des Bakkalaureatsstudiums Romanistik umfassen die in der Folge angeführten Fächer, Module und Lehrveranstaltungen; außerdem werden in den Tabellen die Art der Lehrveranstaltung (LV = Art der Lehrveranstaltung nach Wahl), die der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkte (Pte.) und Semesterstunden (Sst.) sowie das Semester (Se.) angegeben, in dem die betreffende Lehrveranstaltung besucht werden soll. Der Begriff "Schwerpunktsprache" steht für die jeweils als Schwerpunkt gewählte romanische Sprache.

(1) Das Fach "Grundlagen des Romanistikstudium (Studieneingangsphase)"

Das Fach "Grundlagen des Romanistikstudiums (Studieneingangsphase)" bietet – in Verbindung mit dem Modul "Sprachliche Grundkompetenz I" – eine Einführung in das Studium der Romanistik im Kontext der affinen Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften. Der Schwerpunkt des Moduls "Studieneingangsphase) liegt auf der Vermittlung der wissenschaftstheoretischen, methodischen und konzeptionellen Grundlagen des Faches, es werden aber auch ein Überblick über die Herausbildung der philologischen Wissenschaften gegeben und die zentrale Rolle thematisiert, die Sprache, Diskurs und Literatur im Leben des Individuums sowie in Kultur und Gesellschaft spielen. Außerdem werden die Studierenden mit den wesentlichen Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens bekannt gemacht, über die studienrelevanten Einrichtungen und Bestimmungen der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt informiert und für die vielfältigen Berufsfelder sensibilisiert, die ihnen nach Absolvierung eines Romanistikstudiums offenstehen.

Zahl	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Pte.	Sst.	Se.
1.	Studieneingangsphase		12	6	
1.1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Darstellen (für Studierende der Romanistik)	PS	4	2	1
1.2	Einführung in die Sprachwissenschaft (für Studierende der Romanistik)	VO	4	2	1-2
1.3	Überblick über die französische / italienische / spanische / romanische Literatur der neueren Epochen	VO	4	2	1-2

(2) Das Fach "Allgemeine Sprachausbildung (Schwerpunktsprache)"

Das Modul 1, das Modul 2 und das Halbmodul 3 stellen die erste Phase in der praktischen Sprachausbildung dar und bilden eine didaktische Einheit, die dem Erwerb bzw. der Festigung der grundlegenden Kompetenzen in der gewählten Sprache gewidmet ist.

Zahl	Modul / Lehrveranstaltungen			Art	Pte.	Sst.	Se.
1.	Modul 1: Sprachliche Grundkompetenz I				12	6-8	
1.1	<i>Cours de base I</i>	<i>Corso di base I</i>		KU	12	6	1
1.2			<i>Curso básico I</i>	KU	12	8	1
2.	Modul 2: Sprachliche Grundkompetenz II				12	6	
2.1	<i>Cours de base IIa</i>	<i>Corso di base IIa</i>		KU	8	4	2
2.2	<i>Cours de base IIb</i>	<i>Corso di base IIb</i>		KU	4	2	2
2.3			<i>Curso básico II</i>	KU	12	6	2
3.	Halbmodul 3: Sprachliche Grundkompetenz III				6	4	
3.1	<i>Cours de base IIIa</i>	<i>Corso di base IIIa</i>	<i>Curso básico IIIa</i>	KU	3	2	3
3.2	<i>Cours de base IIIb</i>	<i>Corso di base IIIb</i>	<i>Curso básico IIIb</i>	KU	3	2	3

(3) Das Fach "Spezielle Sprachausbildung (Schwerpunktsprache)"

Dieses Fach stellt die zweite Phase in der praktischen Sprachausbildung dar; dabei dient das Modul 4 dem Ausbau der Fähigkeit zur Textproduktion und Textrezeption, während das Modul 5 der Entwicklung der Übersetzungskompetenz gewidmet ist.

Zahl	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Pte.	Sst.	Se.
1.	Modul 4: Textkompetenz		12	6	
1.1	<i>Expression orale / Espressione orale / Expresión oral</i>	KU	4	2	4
1.2	<i>Analyse de texte / Analisi di testi / Análisis de textos</i>	KU	4	2	5
1.3	<i>Expression écrite / Espressione scritta / Expresión escrita</i>	KU	4	2	6
2.	Modul 5: Übersetzungskompetenz		12	6	
2.1	Sprachspezifische thematische Lehrveranstaltung zur Übersetzungskompetenz (in die Schwerpunktsprache)	KU	4	2	4
2.2	Theorie und Praxis der Übersetzung (aus der Schwerpunktsprache) oder thematische Lehrveranstaltung zur kontrastiven Analyse Deutsch – Schwerpunktsprache	KU	4	2	5
2.3	Weitere sprachspezifische thematische Lehrveranstaltung zur Übersetzungskompetenz (in die Schwerpunktsprache)	KU	4	2	6

(4) Das Fach "Landeskunde (Schwerpunktsprache)"

Zahl	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Pte.	Sst.	Se.
1.	Modul 6: Landeskundliches Grund- und Aufbaustudium		12	6	
1.1	<i>La France contemporaine / L'Italia contemporanea / La España de hoy</i>	VP	4	2	3
1.2	<i>Histoire de France / Storia d'Italia / Historia de España</i>	VP	4	2	4
1.3	Eine thematische Lehrveranstaltung zu soziokulturellen Problemen Frankreichs bzw. der frankophonen Länder / Italiens / Lateinamerikas	PS	4	2	4-6

(5) Das Fach "Romanistische Sprach- und Literaturwissenschaft"

Das Ziel dieses Faches besteht in der Erweiterung und der Vertiefung der fachspezifischen und methodischen Kompetenzen in Bereich der romanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft, wobei das Halbmodul 10 eine Schwerpunktsetzung in dem einen oder dem anderen Bereich ermöglicht.

Zahl	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Pte.	Sst.	Se.
1.	Modul 7: Sprachwissenschaftliches Aufbaustudium		12	6	
1.1	Grundkurs romanistische Sprachwissenschaft (Phonetik und Phonologie)	VP	4	2	1-2
1.2	Aufbaukurs romanistische Sprachwissenschaft (Morphologie und Syntax)	PS	4	2	3-5
1.3	Vorlesung zur französischen / italienischen / spanischen / romanischen Sprachgeschichte bzw. zu einem ihrer Teilgebiete	VO	4	2	2-4
2.	Modul 8: Literaturwissenschaftliches Aufbaustudium		12	6	
2.1	Grundkurs französische / italienische / spanische / romanistische Literaturwissenschaft	VP	4	2	2-3

2.2	Thematisches Proseminar zur französischen / italienischen / spanischen / romanistischen Literaturwissenschaft	PS	4	2	2-4
2.3	Weitere thematische Lehrveranstaltung zu zentralen Gebieten der französischen / italienischen / spanischen / romanistischen Literaturwissenschaft	VO PS	4	2	3-5
3.	Modul 9: Romanistisches Vertiefungsstudium		12	4	
3.1	Ein Seminar zur französischen / italienischen / spanischen / romanistischen Sprachwissenschaft (thematisch)	SE	6	2	5-6
3.2	Ein Seminar zur französischen / italienischen / spanischen / romanistischen Literaturwissenschaft (thematisch)	SE	6	2	5-6
4.	Halbmodul 10: Romanistisches Ergänzungsstudium		6	2	
4.1	Weitere Lehrveranstaltung/en nach Wahl aus dem Gebiet der romanistischen Sprach- und / oder Literaturwissenschaft	LV	6	2-3	4-6

§ 7 Gebundene Wahlfächer

(1) Im Rahmen der gebundenen Wahlfächer sind drei Module im Umfang von je 12 ECTS-Anrechnungspunkten nach Wahl der / des Studierenden zu absolvieren.

(2) Als **Wahlfachmodul 1 "Zweite romanische Sprache"** ist das Modul 1 "Sprachliche Grundkompetenz I" je nach der gewählten zweiten romanischen Sprache zu absolvieren.

- a) Bei fehlenden Vorkenntnissen können anstatt des Moduls 1 geeignete universitäre Sprachkurse (Französisch / Italienisch / Spanisch) absolviert werden, wenn sie dem Niveau und Ausmaß des Moduls 1 "Sprachliche Grundkompetenz I (Spanisch)" (8 Semesterstunden) entsprechen.
- b) Bei Nachweis der entsprechenden Vorkenntnisse kann anstatt des Moduls 1 das Modul 2, das Modul 4 oder das Modul 5 absolviert werden.
- c) Da viele fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen eine gesamtromanistische Perspektive aufweisen, wird empfohlen, das Modul "Zweite romanische Sprache" bereits in den ersten drei Semestern zu absolvieren.

(3) Als **Wahlfachmodul 2** ist eines der folgenden Module zu wählen:

- a) Modul "Romanistisches Erweiterungsstudium": weitere inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen aus den Modulen 2 bis 10 und / oder aus dem Gebiet der Fachdidaktik des Französischen, Italienischen bzw. Spanischen im Ausmaß von 12 ECTS-Anrechnungspunkten.
- b) Modul "Berufsrelevantes Erweiterungsstudium", bestehend aus einem Modul aus den folgenden Fachgebieten: Anglistik / Slawistik / Deutsche Philologie / Deutsch als Fremdsprache; Allgemeine und vergleichende Sprach- und / oder Literaturwissenschaft; Geschlechterforschung / Frauenforschung bzw. Feministische Wissenschaft / *Gender Studies*; Geschichtswissenschaft; Kulturwissenschaften; Sprache und Medien; Pädagogik (Bereiche: Erwachsenenbildung, Weiterbildung); Kernfächer der Angewandten Betriebswirtschaft; berufsrelevante Bereiche aus Informatik und Statistik; Mehrsprachigkeit. Falls in diesen Fachgebieten keine definierten Module angeboten werden, so können Kombinationen von inhaltlich zusammengehörenden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert werden.

- (4) Als **Wahlfachmodul 3** ist eines der folgenden Module zu wählen:
- Modul "Romanistisches Erweiterungsstudium": weitere inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen aus den Modulen 2 bis 10 und / oder aus dem Gebiet der Fachdidaktik des Französischen, Italienischen bzw. Spanischen im Ausmaß von 12 ECTS-Anrechnungspunkten."
 - Ein Modul oder ein weiteres Modul aus den unter Abs. 3 lit. f genannten Fachgebieten.
- (5) Das Wahlfachmodul 3 gemäß Abs. 4 kann durch eine Praxis in einem Land mit einer romanischen Sprache als Umgangssprache bzw. Verkehrssprache ersetzt werden. Die Praxis muss zumindest 300 Stunden umfassen und ist in einer / einem auf kulturelle Ziele ausgerichteten Institution / Organisation / Körperschaft / Unternehmen zu absolvieren. Der Nachweis der Praxis erfolgt durch die entsprechenden Bescheinigungen sowie durch einen Tätigkeitsbericht im Umfang von mindestens 3000 Wörtern. Die Entscheidung über die Anerkennung der Praxis obliegt der Studienrektorin / dem Studienrektor; die Praxis ist bei ordnungsgemäßem Nachweis der geforderten Leistungen anzuerkennen, wenn der Antrag der / des Studierenden auf Absolvierung einer Praxis nicht innerhalb eines Monats nach Einlangen des Antrags bescheidmäßig abgewiesen wird.

§ 8 Freie Wahlfächer

- (1) Im Rahmen der freien Wahlfächer sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß eines Moduls und eines Halbmoduls (insgesamt 18 ECTS-Anrechnungspunkte) nach Wahl der / des Studierenden aus Fächern zu absolvieren, die an anerkannten in- und ausländischen Universitäten angeboten werden. Werden alle Lehrveranstaltungen aus einem Fachgebiet absolviert, dann ist dies im Bakkalaureatszeugnis zum Ausdruck zu bringen.

§ 9 Anmeldungsvoraussetzungen

Für die Pflichtfächer, die gebundenen Wahlfächer und die freien Wahlfächer aus dem Bereich der Romanistik gelten die in nachfolgender Tabelle angeführten Anmeldungsvoraussetzungen:

Fach / Modul / Lehrveranstaltung	setzt mindestens voraus
Modul 2	Modul 1
Halbmodul 3 bzw. Modul 6	Modul 2
Modul 4 bzw. Modul 5	Modul 1, Modul 2 und Halbmodul 3
Landeskundliches Proseminar	Modul 2, eine VP gemäß § 6 Abs. 4 Z 1.1 oder Z 1.2 sowie PS gemäß § 6 Abs. 1 Z 1.1
Aufbaukurs romanistische Sprachwissenschaft	Grundkurs romanistische Sprachwissenschaft sowie Proseminar gemäß § 6 Abs. 1 Z 1.1
Literaturwissenschaftliches Proseminar	Grundkurs französische / italienische / spanische / romanistische Literaturwissenschaft sowie Proseminar gemäß § 6 Abs. 1 Z 1.1
Sprachwissenschaftliches bzw. literaturwissenschaftliches Seminar	Halbmodul 3 sowie einschlägiges Proseminar gemäß § 6 Abs. 5 Z 1.2 bzw. 2.2

§ 10 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Anzahl von Teilnehmerinnen / Teilnehmern

- (1) Die Anzahl der Teilnehmerinnen / Teilnehmer an den Lehrveranstaltungen der Fächer "Allgemeine Sprachausbildung" (§ 6 Abs. 2) und "Spezielle Sprachausbildung" (§ 6 Abs. 3) ist auf maximal 30 Studierende beschränkt.

- (2) Falls bei einer der unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die festgelegte Höchstzahl überschreitet, sind – bei Erfüllung der Anmeldevoraussetzungen – die Studierenden derjenigen Studienrichtungen bevorzugt aufzunehmen, in deren Curriculum die Absolvierung der Lehrveranstaltung im betreffenden Semester verpflichtend vorgesehen ist.
- (3) Darüber hinaus erfolgt die Reihung der Studierenden nach folgenden Kriterien:
- Bei Lehrveranstaltungen, für die Anmeldevoraussetzungen gelten, ist der in der / den vorausgesetzten Lehrveranstaltung/en erzielte Erfolg entscheidend.
 - Bei den Lehrveranstaltungen gemäß § 6 Abs. 2 Z 1.1 und Z 1.2 ist das Ausmaß der erforderlichen Vorkenntnisse gemäß § 5 Abs. 2 lit. a entscheidend.
 - Bei den Lehrveranstaltungen gemäß § 6 Abs. 2 Z 1.3 und Z 1.4 entscheidet die Durchschnittsnote der sprachlichen Fächer im Maturazeugnis oder bei der Studienberechtigungsprüfung.

§ 11 Prüfungsordnung

- (1) Lehrveranstaltungsprüfungen:
- Die Beurteilung von Vorlesungen (§ 3 Abs. 2) erfolgt aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung bzw. einer schriftlichen und mündlichen Prüfung, die von der / dem Studierenden bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abgelegt werden kann.
 - Die Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 3 bis einschließlich Abs. 6 haben immanenten Prüfungscharakter; es besteht Anwesenheitspflicht, überdies werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die aktive Teilnahme am Diskussions- und Reflexionsprozess sowie je nach Gegenstandsbereich Zwischen- und Schlusstests, schriftliche Arbeiten und / oder mündliche Präsentationen erwartet.
 - Ein Seminar wird im Normalfall durch eine schriftliche Arbeit im Umfang von mindestens 6000 Wörtern abgeschlossen.
- (2) Im Bakkalaureatsstudium sind zwei Bakkalaureatsarbeiten abzufassen, und zwar eine im Rahmen eines Seminars zur romanistischen Sprachwissenschaft und eine im Rahmen eines Seminars zur romanistischen Literaturwissenschaft; in diesem Fall entfällt die Abfassung einer Seminararbeit. Die Bakkalaureatsarbeit zählt jeweils 3 ECTS-Anrechnungspunkte, hat einen Umfang von mindestens 8.000 Wörtern im Haupttext aufzuweisen und soll den Nachweis erbringen, dass ein wissenschaftliches Thema selbständig und in methodisch kohärenter sowie sprachlich korrekter Form behandelt werden kann.
- (3) Das Bakkalaureatsstudium Romanistik wird durch die Bakkalaureatsprüfung abgeschlossen, die aus den folgenden Teilen besteht:
- Lehrveranstaltungsprüfungen über alle der unter § 6 genannten Lehrveranstaltungen (Pflichtfächer) unter Einschluss der Bakkalaureatsarbeiten,
 - Fachprüfung über das Fach "Spezielle Sprachausbildung" (Modul 4 und Modul 5),
 - Erfolgreiche Absolvierung der gebundenen und freien Wahlfächer.
- (4) Die Fachprüfung über das Fach "Spezielle Sprachausbildung" (gemäß § 6 Abs. 3) dient dem Nachweis der erworbenen Teilkompetenzen in deren koordiniertem Zusammenspiel:
- Die Fachprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (240 Minuten) und einem mündlichen Teil (20 Minuten); der erfolgreiche Abschluss des schriftlichen Teils ist Voraussetzung für die Zulassung zum mündlichen Teil.
 - Die Anmeldung zur Fachprüfung setzt die erfolgreiche Absolvierung aller Lehrveranstaltungen des Fachs "Spezielle Sprachausbildung" voraus.
 - Der mündliche Teil der Fachprüfung ist kommissionell abzuhalten.
 - Die Fachprüfung ist im Bakkalaureatszeugnis gesondert auszuweisen.

- (5) Das Fach "Allgemeine Sprachausbildung" (§ 6 Abs. 2) kann in Form einer Fachprüfung abgelegt werden, wodurch die Lehrveranstaltungsprüfungen des betreffenden Faches ersetzt werden. Diese Möglichkeit besteht für Studierende,
- a) deren Muttersprache Französisch, Italienisch oder Spanisch ist,
 - b) die eine französisch-, italienisch- oder spanischsprachige sekundäre Bildungseinrichtung im In- oder Ausland absolviert haben,
 - c) die auf andere Weise glaubhaft machen können, dass sie über gleichwertige Sprachkenntnisse verfügen.

Die Fachprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (240 Minuten) und einem mündlichen Teil (20 Minuten); der erfolgreiche Abschluss des schriftlichen Teils ist Voraussetzung für die Zulassung zum mündlichen Teil.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2006 in Kraft.
- (2) Ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens sind gemäß Teil B § 20 Abs. 3 der Satzung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt alle Studierende des Bakkalaureatsstudiums Romanistik diesem Curriculum unterstellt.
- (3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 04. 07.2 007, 19. Stück, Nr.183.3, treten mit 1. Oktober 2007 in Kraft und gelten gemäß Satzung Teil B § 20 Abs. 3 für alle Studierenden des Bakkalaureatsstudiums Romanistik.
- (4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 02. 07. 2008, 20. Stück, Nr.188.1, treten mit 1. Oktober 2008 in Kraft und gelten gemäß Satzung Teil B § 20 Abs. 3 für alle Studierenden des Bakkalaureatsstudiums Romanistik.

§ 13 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die das Diplomstudium Romanistik vor der Einführung des Bakkalaureatsstudiums Romanistik (mit 1. Oktober 2004) begonnen haben, sind berechtigt, jeden der Studienabschnitte des Diplomstudiums Romanistik gemäß UniStG, der zum Zeitpunkt des in-Kraft-Tretens des Curriculums (in der Fassung vom 1. Oktober 2004) noch nicht abgeschlossen war, in einem der gesetzlichen Studierendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die / der Studierende für das weitere Studium dem neuen Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.
- (2) Für Studierende, die das Diplomstudium Romanistik gemäß UniStG abschließen oder sich freiwillig dem Bakkalaureatsstudium gemäß UG 2002 unterstellen, gilt – abgesehen von gleich- oder ähnlich-lautenden Lehrveranstaltungen – folgende Äquivalenztabelle:

Bakkalaureatsstudium gemäß UG 2002	Diplomstudium Romanistik gemäß UniStG (in der ab 1. Oktober 2002 geltenden Fassung)
<i>Cours de base I / Corso di base I</i> <i>Cours de base IIa / Corso di base IIa</i>	Modul 1a / 1b: Allgemeine Sprachausbildung Französisch / Italienisch
<i>Cours de base Ib / Corso di base Ib</i>	<i>Cours de base B / Corso di base B</i>
<i>Cours de base IIb / Corso di base IIb</i>	<i>Compréhension de textes / Comprensione di testi</i>

Modul 1 und 2 (Schwerpunktsprache Französisch / Italienisch)	Vorstudienkurs und Modul 1a / 1b: Allgemeine Sprachausbildung Französisch / Italienisch
<i>Cours de base IIIa / Corso di base IIIa</i>	<i>Grammaire théorique et pratique / Grammatica teorica e pratica</i>
Thematische Lehrveranstaltung zur mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenz	<i>Expression écrite / Espressione scritta</i> <i>Expression orale / Espressione orale</i>
Thematische Lehrveranstaltung zu Übersetzungskompetenz	<i>Traduction: niveau élémentaire / Traduzione: livello elementare</i>
Proseminar zu soziokulturellen Problemen des gewählten Sprachraums	Lehrveranstaltung zur Landeskunde Frankreichs oder der frankophonen Länder / Italiens
Thematisches Proseminar zur französischen / italienischen / romanistischen Literaturwissenschaft	Proseminar zur neueren Literatur / zu klassischen Epochen (je nach Thematik); AG zur Sprach- oder Literaturwissenschaft
Vorlesung (VO) oder VP bzw. VS zur romanistischen Sprach- bzw. Literaturwissenschaft	Vorlesung zur romanistischen Sprach- bzw. Literaturwissenschaft (Module 5, 8a / 8b und 9a / 9b)
Seminar zur romanistischen Sprach- bzw. Literaturwissenschaft	Seminar zur romanistischen Sprach- bzw. Literaturwissenschaft (Modul 8a / 8b bzw. 9a / 9b)